

Fall 8 a)

Bertha Barsch (B) arbeitet im Geschäft des Antiquitätenhändlers Adam Aal (A). Da A häufig außer Hauses ist, um neue Stücke für seinen Handel zu erwerben, ist B meist allein im Geschäft. Zu ihren Aufgaben gehört neben dem Verkauf auch der Ankauf von Antiquitäten, die ihr in den Geschäftsräumen angeboten werden. Sie soll allerdings nur Stücke kaufen, die auf die Zeit vor 1900 datieren. A ist nämlich der Meinung, dass sich der Handel mit jüngeren Antiquitäten nicht lohne.

Als sich A wieder einmal auf einer längeren Akquisitionstour in Osteuropa befindet, nimmt B folgende Geschäfte vor:

1. Da sie sich überarbeitet fühlt, stellt sie im Namen des A die Aushilfe H ein.
2. Als V der B einen, wie sie findet, bezaubernden Resopal-Nierentisch aus den fünfziger Jahren anbietet, erwirbt sie diesen sofort zum Preis von 7.500,- €, da sie die Geschäftsauffassung des A nicht teilt und glaubt, das Möbelstück mit Gewinn weiterverkaufen zu können.

Als A nach einiger Zeit wieder zurückkehrt, ist er entsetzt: H und V verlangen die Zahlung des Arbeitslohnes und des Kaufpreises für den Tisch. A weigert sich. Schließlich habe er mit den von B vorgenommenen Geschäften nichts zu tun.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 8 b)

Nachdem Aal (A) nun alles erfahren hat, bittet er Barsch (B) zu einem klärenden Gespräch. Dabei entzieht er ihr sämtliche Vollmachten. Sie soll ihm fortan nur noch helfend zur Seite stehen und keine Geschäfte mehr für ihn abschließen. Als A jedoch kurzzeitig außer Hauses ist, verkauft B eine antike Standuhr aus dem Bestand des Geschäftslokals an den Interessenten I.

Außerdem führt B weiterhin regelmäßig Verkaufsverhandlungen mit dem Stammlieferanten S des A. A lässt sie trotz seines ursprünglichen Verbots dabei gewähren, da er weiß, dass S eine Schwäche für B hat und deswegen besonders günstige Konditionen einräumt. So erwirbt B für A einen antiken Leuchter bei S.

Von einem weiteren Lieferanten (L), mit dem A nur selten Geschäfte macht, kauft B einen Biedermeier-Schrank. A weiß von dem Geschäft nichts; dem L ist der Entzug der Vollmacht

unbekannt. Er kann sich nur daran erinnern, in früheren Zeiten schon gelegentlich mit B verhandelt zu haben.

Welche Ansprüche haben I, S und L gegen A?

Fall 8 c)

A sagt zu B: „Ich möchte gerne das Bild für € 5000 kaufen“

B sagt: „In Ordnung“ weil er A als Kunstkenner schätzt. A verschweigt, dass er das Bild gar nicht für sich, sondern für seinen Bruder C kaufen wollte.